Amtsgericht Wiesbaden

911 C 846/26

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Lüddemann Investments GmbH vertr. d. d. GF Mario und Lars Lüddemann, Chromstr. 86-88, 33415 Verl

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

gegen

[redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Tim Mazur, Seelbachstraße 19, 65326 Aarbergen
Geschäftszeichen: [redacted]

hat das Amtsgericht Wiesbaden durch die Richterin am Amtsgericht [redacted]r auf die mündliche Verhandlung vom 08.10.2026 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der

Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin bot der Beklagten mit Schreiben vom 07.07.2025 (Bl. 30 ff. der Akte) ein Trade-Mentoring-Programm zu einem Preis i.H.v. 6480 € zahlbar in Raten an. Die Beklagte nahm dieses Angebot an, verzichtete auf den Widerruf [redacted].

Die Beklagte nahm in der Folgezeit an dem Mentoring teil, der Klägerin gelang es jedoch nicht, die ersten beiden Raten per SEPA einzuziehen.

Mit E-Mail vom 24.08.2025 (Bl. 62 d.A.) kündigte die Beklagte den Vertrag wegen Mangelhaftigkeit des Mentorings und entzog der Klägerin die Einzugsermächtigung.

Die Klägerin verfügt für das Mentoring-Programm nicht über eine Genehmigung nach dem FernUSG.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr Mentoring unterfalle nicht den Voraussetzungen des FernUSG.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, einen Betrag i.H.v. 6.480,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz aus jeweils 1.080,00 EUR seit dem 07.11.2025, 23.08.2025 und 23.09.2025 sowie aus 3.240,00 EUR seit dem seit dem 23.10.2025 an sie zu zahlen.

2. die Beklagte zu verurteilen, die außergerichtlich angefallene Rechtsanwaltsvergütung i.H.v. 635,55 EUR netto sowie 4,50 EUR an sie zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, das streitgegenständliche Mentoring-Programm sei wegen Fehlens einer Genehmigung nach dem FernUSG gemäß § 7 FernUSG nichtig.

[redacted]

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet.

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung eines Entgelts für das mit Schreiben vom 07.07.2025 angebotene Trade-Mentoring- Programm zu.

Einem Anspruch der Klägerin steht entgegen, dass ein wirksamer Vertrag zwischen den Parteien nicht zustandegekommen ist.

[redacted]

Eine Nichtigkeit des Vertrages ergibt sich [redacted] bereits daraus, dass der Vertrag jedenfalls gemäß § 7 FernUSG wegen Fehlens der Genehmigung nach dem FernUSG nichtig ist.

Bei dem streitgegenständlichen Vertrag handelt es sich um einen Fernunterrichtsvertrag im Sinne des § 1 FernUSG.

Nach § 1 Abs. 1 FernUSG ist Fernunterricht die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind (Nr. 1) und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen (Nr. 2) (BGH, Urteil vom 07.05.2026 – III ZR 142/25).

Ob nach diesen Gesetzeskriterien auch sogenannte (Business-)Coaching- oder Mentoring-Angebote dem FernUSG unterfallen, ist durch Betrachtung des konkret angebotenen Leistungsspektrums im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen, wobei es insbesondere darauf ankommt, ob der Schwerpunkt des Leistungsangebots auf der individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Kunden oder auf der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten liegt (BGH, a.a.O.).

Dass der streitgegenständliche Vertrag auf die entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten ausgerichtet ist, ergibt sich aus der Leistungsbezeichnung der Klägerin im Angebot vom 07.07.2025, in dem nicht nur unter Position 1 von einer „Lernkurve“ und „theoretischen Fachinhalten“ die Rede ist, sondern auch unter Position 1 Phase 2 des Angebots wiederholt als Vermittlungsgegenstand von einem „Trading-Wissen“ gesprochen wird. Darüber hinaus wird in Position 1 Phase 3 als Vertragsgegenstand die Schulung des Blicks für die Identifizierung der trendstärksten Märkte und Aktien nach der Ausbildung benannt.

Diese Formulierungen sind für einen durchschnittlichen Teilnehmer dahin zu verstehen, dass der Vertragsgegenstand zum einen die Wissensvermittlung und zum anderen die Schulung der eigenen Fähigkeiten beinhaltet.

Das Lehrangebot der Klägerin erfolgt auch mindestens überwiegend in räumlicher Trennung.

Zwar könnten sich Bedenken gegen eine überwiegende räumliche Trennung des Lehrangebots daraus ergeben, dass unstreitig neben den für das eigene Lernen zur Verfügung gestellten (Video-)Materialien zur Ausbildung für die Dauer von 180 Tagen fünf Live-Webinare pro Woche gehören.

Werden aber synchrone Unterrichtsanteile aber wie vorliegend zusätzlich aufgezeichnet und den Teilnehmern anschließend zur Verfügung gestellt, sind sie als asynchroner Unterricht zu

behandeln, wenn sie zeitversetzt zu einem beliebigen Zeitpunkt angeschaut werden können und eine synchrone Teilnahme damit entbehrlich machen (vgl. BGH, a.a.O.).

Dass die Live-Webinare als Aufzeichnungen anschließend im Mitgliederbereich abrufbar zur Verfügung stehen folgt aus der vertraglichen Regelung und ist zwischen den Parteien unstreitig.

Nach dem Unterrichtsvertrag war auch eine Überwachung des Lernerfolgs geschuldet.

Eine Lernerfolgskontrolle liegt bereits vor, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, etwa in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff, eine individuelle Kontrolle seines Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten (vgl. BGH, a.a.O.).

Vorliegend schuldete die Klägerin der Beklagten nach dem Vertrag die Möglichkeit zur Teilnahme an den Live-Webinaren, in denen insbesondere dienstags und freitags die Möglichkeit zu offenen Fragen zur Ausbildung und zum Coaching bestand.

Ein solches vertragliches Fragerecht zu den erlernten Kursinhalten ist zur Annahme einer Lernerfolgskontrolle ausreichend (vergleiche BGH,a.a.O.).

Soweit die Klägerin behauptet hat, die Lernerfolgskontrolle sei durch ihre AGB ausgeschlossen, steht dies der Annahme nicht entgegen, die Klägerin sei zur Lernerfolgskontrolle vertraglich verpflichtet.

Zum einen ist in den AGB der Klägerin ein Ausschluss der Lernerfolgskontrolle nicht zu entnehmen. Zum anderen wäre eine solche Klausel unwirksam, da sie im Widerspruch zu dem angebotenen Leistungsumfang der Klägerin stünde, § 305b BGB.

Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten auch kein Zahlungsanspruch unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung.

Einen solchen Anspruch hat die Klägerin selbst nicht geltend gemacht.

[redacted]

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs. 1 S. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.
Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 1.000,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.
Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

[redacted]
Richterin am Amtsgericht